

# **Bericht aus dem Gemeinderat**

## **I. Bauausschuss**

### **1: Neubau eines Verkaufsraumes für Verkaufsautomaten, Kaiserstuhlstraße 1, FN 2951**

Bürgermeister Brügner erläutert den Sachverhalt anhand der Beschlussvorlage.

Der Antragsteller beabsichtigt einen Verkaufsraum mit Verkaufsautomaten auf dem Grundstück FN 2951 zu errichten. Das geplante Gebäude befindet sich im Außenbereich und die Beurteilung richtet sich nach § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB darf der Verkaufsraum im Außenbereich (landwirtschaftliche Fläche) nur gebaut werden, wenn er wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Der geplante Verkaufsraum darf im Außenbereich gebaut werden, da er einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Dieser wird im Haupterwerb betrieben. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt nicht vor, da der Bauantrag für das Verkaufsgebäude nicht dem Flächennutzungsplan widerspricht und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen entstehen, da es bereits eine Straße gibt, welche zum landwirtschaftlichen Betrieb führt.

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB wird einstimmig erteilt.

### **2: Weiterleitung von Bauanträgen**

Entfällt.

### **3: Verschiedenes, Fragen und Anregungen**

Hierzu keine Vorlagen.